

## **Geschäftsordnung**

[beschlossen auf der 28. Mitgliederversammlung am 20.10.2009;  
geändert auf der 29. Mitgliederversammlung am 20.02.2010]

Grundlage der Geschäftstätigkeit ist die Satzung des BGN e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Personenbezeichnungen werden im Sinne der besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form verwendet.

Für die Durchführung der Verbandstätigkeit werden folgende Grundsätze festgelegt:

### **1 Verfahrensweisen**

- Der Vorstand sichert die Mitgliederinformation durch Rundmails und sorgt für eine aktuelle und korrekte Außendarstellung auf der Homepage des BGN e.V.
- Der externe Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich über die 1./2. Vorsitzende.

### **2 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen regelt § 8 der Satzung.

#### **2.1 Redebeiträge**

- Die Versammlung wird von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Versammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme und das Rederecht von Gästen.
- Für die Versammlung wird eine Rednerliste geführt. Die Versammlungsleiterin erteilt den Rednerinnen entsprechend der Liste das Wort. Zur Versammlungsleitung hat die Versammlungsleiterin jederzeit das Wort. Sie kann jederzeit in die Debatte eingreifen.
- Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern oder Antragstellerinnen das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
- Für die allgemeine Aussprache beträgt die maximale Redezeit für jede Rednerin drei Minuten je Beitrag. Mehr als zweimal darf eine Rednerin nur dann zu derselben Sache sprechen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit gebilligt wird. Ausgenommen hiervon ist die Antragstellerin. Sie erhält das erste und letzte Wort.

- Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe, Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet. Wer gegen diese Grundsätze verstößt, wird von der Versammlungsleiterin zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird das Wort entzogen oder die Störerin aufgefordert, den Versammlungsraum zu verlassen.

## **2.2 Anträge**

- Anträge zur Mitgliederversammlung können nur vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge beschließen, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu rechtzeitig vorliegenden Anträgen dürfen in der verbleibenden Zeit bis zur und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie werden nur dann zur Abstimmung zugelassen, wenn eine einfache Mehrheit dies befürwortet. Alle ordentlich eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zuzusenden.
- Abgestimmt wird zuerst über den weitestgehenden Antrag. Über die Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- Soweit die Satzung des Verbandes nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **2.3 Mitschrift**

- Eine Schriftführerin wird vom Vorstand bestimmt.
- Die Protokolle über die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (1) der Satzung werden von der Schriftführerin des BGN angefertigt, vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesandt. Persönliche Äußerungen von Mitgliedern sind im Konjunktiv wiederzugeben. Die Mitglieder haben dem Vorstand innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Zugang Änderungswünsche zum Protokoll mitzuteilen. Stillschweigen gilt als Genehmigung des Protokolls.
- Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sowie Haushaltspläne und Kassenberichte sind in schriftlicher Form vorzulegen und mündlich zu erläutern. Die schriftlichen Ausführungen werden dem Protokoll der Mitgliederversammlung angehängt.

## **3 Arbeitsgruppentätigkeit**

Soweit der Vorstand es gutheißt, können Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Themen und Entlastung der Vorstandstätigkeit gegründet werden. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind gemäß § 6 der Satzung zur inhaltlichen Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand über ihre Tätigkeit und stimmen insbesondere Termine mit ihm ab. Eine Arbeitsgruppe löst sich auf, wenn ihre Mitglieder dies bestimmen. Eine aktuelle Übersicht bestehender Arbeitsgruppen findet sich auf der Homepage des BGN e.V.

#### **4 Erstattung von Aufwendungen**

- Alle finanziellen Regelungen sind in Abhängigkeit von den haushaltsbedingten Möglichkeiten des BGN e.V. zu betrachten. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.
- Der Vorstand erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- Der Vorstand bestimmt über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Schriftführerin.

Die Geschäftsordnung wurde auf der 28. Mitgliederversammlung am 20.10.2009 beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.